

**An die Rechtsschutz gewährende Stelle
(dbb-Landesbund oder Mitgliedsgewerkschaft)**

**M e r k b l a t t
für den Rechtsschutz in Disziplinarangelegenheiten,
Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur dbb-Rahmenrechtsschutzordnung (RRSO) i. d. F. v. 16.06.2009:

1. Verfahrenrechtsschutz wird bei unmittelbarem Zusammenhang der Angelegenheit zur dienstlichen Tätigkeit gewährt (§ 4 Abs. 5 RRSO).
2. Bei Entstehung der Angelegenheit muss bereits die Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes bestanden haben (§ 3 Abs. 1 RRSO).
3. Treten Dritte für den Rechtsschutz ein, so kann das Mitglied hierauf ausnahmsweise verwiesen werden (§ 3 Abs. 3 RRSO), z. B. bei bestehendem Strafrechtsschutz durch den Dienstherrn.
4. Bei Fehlen hinreichender Erfolgsaussichten für die Rechtsverfolgung wird die Rechtsschutz gewährende Stelle an den Verfahrenskosten beteiligt (mit 30 % der Verfahrenskosten zzgl. einer Aufwandspauschale von 400,00 €), wenn sie die Durchführung des Verfahrensrechtes dennoch verlangt, vgl. § 9 Abs. 5 RRSO.
5. Ist der Vorwurf einer Vorsatztat Gegenstand des Verfahrens, so gilt nach § 9 Abs. 6 RRSO das Folgende:
 - a) Wird das Mitglied wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt (oder erfolgt eine andere kostenauslösende strafprozessuale Beendigung des Verfahrens durch Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt), so trägt die Rechtsschutz gewährende Stelle die **gesamten Verfahrenskosten** zzgl. einer Sachaufwands- und Personalkostenpauschale von 400,00 €. Dasselbe gilt für Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend.
 - b) Liegt einem entsprechend abgeschlossenen Disziplinarverfahren ein vorsätzlicher Dienstpflichtenverstoß zugrunde, so trägt die Rechtsschutz gewährende Stelle ebenfalls die gesamten Verfahrenskosten zzgl. einer Sachaufwands- und Personalkostenpauschale von 400,00 €. Die Pauschale ist auch zu entrichten, wenn keine Verfahrenskosten angefallen sind, etwa bei einem Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens durch Bescheid. Entsprechend abgeschlossen ist das Disziplinarverfahren, wenn eine Missbilligung ausgesprochen oder eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.
 - c) Die Sachaufwands- und Personalkostenpauschale von 400,00 € ist für jede Rechtsmittelinstanz gesondert zu entrichten.
 - d) Maßgeblich für die Kostentragung nach § 9 Abs. 6 RRSO ist der Ausgang des Verfahrens; eine eventuelle Prognose des dbb Dienstleistungszentrums ist unverbindlich. Soweit die Rechtsschutz gewährende Stelle erst nach begonnenem Tätigwerden des Dienstleistungszentrums den Rechtsschutz wieder entzieht, verbleibt es bei der Kostentragung. Dies gilt auch für lediglich fristwahrende Maßnahmen.
 - e) Über Ausnahmen von der Kostentragung entscheidet die dbb Bundesleitung auf Antrag der Rechtsschutz gewährenden Stelle.
6. Erscheint das Rechtsschutzbegehren wegen vorsätzlicher Tatbegehung als Missbrauch gewerkschaftlicher Solidarität, so kann die dbb Bundesleitung nach Anhörung der Rechtsschutz gewährenden Stelle den Rechtsschutz ablehnen, vgl. § 4 Abs. 5 S. 3 RRSO.

**An die Rechtsschutz gewährende Stelle
(dbb-Landesbund oder Mitgliedsgewerkschaft)**

**M e r k b l a t t
für den Rechtsschutz in Disziplinarangelegenheiten,
Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur dbb-Rahmenrechtsschutzordnung (RRSO) i. d. F. v. 16.06.2009:

1. Verfahrenrechtsschutz wird bei unmittelbarem Zusammenhang der Angelegenheit zur dienstlichen Tätigkeit gewährt (§ 4 Abs. 5 RRSO).
2. Bei Entstehung der Angelegenheit muss bereits die Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes bestanden haben (§ 3 Abs. 1 RRSO).
3. Treten Dritte für den Rechtsschutz ein, so kann das Mitglied hierauf ausnahmsweise verwiesen werden (§ 3 Abs. 3 RRSO), z. B. bei bestehendem Strafrechtsschutz durch den Dienstherrn.
4. Bei Fehlen hinreichender Erfolgsaussichten für die Rechtsverfolgung wird die Rechtsschutz gewährende Stelle an den Verfahrenskosten beteiligt (mit 30 % der Verfahrenskosten zzgl. einer Aufwandspauschale von 400,00 €), wenn sie die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes dennoch verlangt, vgl. § 9 Abs.5 RRSO.
5. Ist der Vorwurf einer Vorsatztat Gegenstand des Verfahrens, so gilt nach § 9 Abs. 6 RRSO das Folgende:
 - a) Wird das Mitglied wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt (oder erfolgt eine andere kostenauslösende strafprozessuale Beendigung des Verfahrens durch Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt), so trägt die Rechtsschutz gewährende Stelle die **gesamten Verfahrenskosten** zzgl. einer **Sachaufwands- und Personalkostenpauschale von 400,00 €**. Dasselbe gilt für Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend.
 - b) Liegt einem entsprechend abgeschlossenen Disziplinarverfahren ein vorsätzlicher Dienstpflichtenverstoß zugrunde, so trägt die Rechtsschutz gewährende Stelle ebenfalls die gesamten Verfahrenskosten zzgl. einer Sachaufwands- und Personalkostenpauschale von 400,00 €. Die Pauschale ist auch zu entrichten, wenn keine Verfahrenskosten angefallen sind, etwa bei einem Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens durch Bescheid. Entsprechend abgeschlossen ist das Disziplinarverfahren, wenn eine Missbilligung ausgesprochen oder eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.
 - c) Die Sachaufwands- und Personalkostenpauschale von 400,00 € ist für jede Rechtsmittelinstanz gesondert zu entrichten.
 - d) Maßgeblich für die Kostentragung nach § 9 Abs. 6 RRSO ist der Ausgang des Verfahrens; eine eventuelle Prognose des dbb Dienstleistungszentrums ist unverbindlich. Soweit die Rechtsschutz gewährende Stelle erst nach begonnenem Tätigwerden des Dienstleistungszentrums den Rechtsschutz wieder entzieht, verbleibt es bei der Kostentragung. Dies gilt auch für lediglich fristwahrende Maßnahmen.
 - e) Über Ausnahmen von der Kostentragung entscheidet die dbb Bundesleitung auf Antrag der Rechtsschutz gewährenden Stelle.
6. Erscheint das Rechtsschutzbegehren wegen vorsätzlicher Tatbegehung als Missbrauch gewerkschaftlicher Solidarität, so kann die dbb Bundesleitung nach Anhörung der Rechtsschutz gewährenden Stelle den Rechtsschutz ablehnen, vgl. § 4 Abs. 5 S. 3 RRSO.